

Förderinstrumente zur Einführung erneuerbarer Energien in den Wärmemarkt – Erneuerbares Wärmegesetz

Dipl. Phys. Michael Nast DLR, Institut für Technische Thermodynamik, Pfaffenwaldring 38-40, 70569 Stuttgart, Tel. 0711 6862-424, michael.nast@dlr.de

Dr. Ole Langniß stellvertretender Fachgebietsleiter, Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg (ZSW), Industriestraße 6, 70565 Stuttgart, Tel. 0711 7870226, ole.langniss@zsw-bw.de

Prof. Dr. Uwe Leprich, Institut für Zukunfts-Energiesysteme (IZES), Altenkesseler Str. 17, 66115 Saarbrücken, Tel. 0681 9762-840, leprich@izes.de

Für den nachhaltigen Ausbau erneuerbarer Energien im Wärmemarkt fehlen ähnlich starke Impulse, wie es sie im Strommarkt mit dem EEG und im Kraftstoffmarkt mit der Mineralölsteuerbefreiung für Biodiesel bereits gibt. Für ein Erneuerbares Wärmegesetz, welches diese Lücke schließen soll, werden Anforderungen und mögliche Ausgestaltungen aufgezeigt und diskutiert.

1 Motivation für ein Erneuerbares Wärmegesetz

Die Importpreise für Brennstoffe haben sich in den letzten Jahren drastisch erhöht. Seriöse Studien gingen schon im Jahr 2001 /Prognos 2001/ davon aus, dass sich die Ölfördermenge in absehbarer Zeit nicht weiter würde steigern lassen. Bis 2050 wurde ein Anstieg des Rohölpreises auf 40 US\$/bl prognostiziert. Dieser Preis liegt bereits heute (August 2005) bei über 60 \$/bl, und viele Fachleute vertreten die Meinung, dass er nie wieder die Grenze von 50 \$/bl unterschreiten wird. Eine stärkere Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt kann erheblich dazu beitragen, die negativen Auswirkungen eines hohen Energiepreises auf die Volkswirtschaft zu mindern.

An Aktualität hat in jüngster Zeit auch die Diskussion um die Häufung anomaler Wetterphänomene und um den Klimaschutz gewonnen. Auch hier können erneuerbare Energien im Wärmemarkt noch in erheblich stärkerem Maße als bisher zu einer Senkung der Emissionen von klimawirksamen Gasen beitragen – ebenso wie dies bereits durch das EEG im Strommarkt auf den Weg gebracht wurde. Bisher fehlt es aber im Wärmemarkt an einem entsprechend kräftigen Impuls aus der Politik. Nicht vergessen werden darf bei der derzeitig angespannten Lage am Arbeitsmarkt, dass der Zubau erneuerbarer Energien heimische Arbeitsplätze schafft (zu Lasten des Imports fossiler Brennstoffe). Ein Gesetz zur Förderung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt schafft also eine vierfache Dividende:

1. Beiträge zur Schonung von Klima und Rohstoffen
2. Minderung der Importabhängigkeit
3. Stärkung der regionalen Wertschöpfung
4. Schaffung zukunftssicherer Arbeitsplätze

Es kann noch ein sehr großes Potenzial im Wärmemarkt erschlossen werden. Entsprechend groß ist die Dividende. Die heute vorhandenen Förderinstrumente wie z.B. das Marktanreizprogramm reichen zur Erschließung dieser Potenziale nicht mehr aus. Es müssen neue Lenkungsinstrumente gefunden und eingeführt werden.

2 Zielvorgaben für erneuerbare Energien und Grenzen der bisherigen Lenkungsinstrumente

Investitionen im Energiemarkt haben sehr langfristige Auswirkungen. Entsprechend wichtig ist eine sorgfältige Langfristplanung. Die diesem Beitrag zugrunde liegenden Annahmen und Ziele beruhen auf der federführend vom DLR für das BMU erstellten Studie „Ökologisch optimierter Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien in Deutschland“/DLR 2004/. Bis 2020 ist demnach der Beitrag der erneuerbaren Energien zum Wärmemarkt von heute 4,2% auf 12% und bis zum Jahr 2050 auf über 40% zu steigern. Die unterstützende Wirkung einer ebenfalls dringend erforderlichen Verbesserung der Wärmedämmung der Gebäude ist dabei schon berücksichtigt. Es werden auch mittel- und langfristig Aspekte beachtet, um Sackgassen oder Engpässe zu vermeiden.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich nicht von alleine im erforderlichen Umfang einstellen. Für einen wachsenden Ausbau der erneuerbaren Energien im Wärmemarkt sind auch wachsende Fördervolumina nötig, bis die neuen Techniken auch ohne gesetzliche oder finanzielle Unterstützung sich am freien Markt behaupten können. Auf Basis der Untersuchungen des DLR ist bis zum Jahr 2010 mit einem Anwachsen des Fördervolumens auf 500 Mio. € zu rechnen. Mit dem derzeitigen Förderinstrument „Marktanreizprogramm“ wird dies aufgrund folgender Probleme nicht zu leisten sein:

- Die Finanzierung der Förderung aus öffentlichen Haushalten führt zu starken Nachfrageschwankungen in Abhängigkeit vom jährlich immer wieder neu zur Verfügung zu stellenden Budget. So wurden im Jahr 2001 wegen knapper Haushaltsmittel die Fördersätze für Solaranlagen überraschend gekürzt. Von dem nachfolgenden 40%igen Absatzeinbruch hat sich der Kollektormarkt bis heute noch nicht gänzlich erholt.
- Der zukünftige Absatz von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien lässt sich durch diese Unsicherheiten, die durch das bisherige Lenkungsinstrument induziert werden, nur schwer abschätzen. Investitionen in neue effizientere Produktionsanlagen und Produkte sind entsprechend risikobehaftet, deren Finanzierung erfordert Risikoaufschläge. Dies schlägt sich letztlich in höheren Verkaufspreisen nieder.
- Mit dem stetig weiter wachsenden Mittelbedarf wird deren Bereitstellung aus öffentlichen Haushalten angesichts deren angespannter Lage noch problematischer als bisher.

Neben dem Marktanreizprogramm gibt es bereits heute einige Lenkungsinstrumente, die zugunsten von erneuerbaren Energien in den Wärmemarkt eingreifen (EnEV, Öko-Steuer, Emissionshandel, KWK-ModG, indirekt auch das EEG). Aber keines dieser Instrumente hat die Einführung von erneuerbaren Energien im Wärmemarkt bisher ausreichend beschleunigt.

3 Anforderungen an ein neues Instrument

Selbstverständlich muss ein neues Instrument sicherstellen, dass die für den Ausbau des Wärmemarktes formulierten Ziele auch tatsächlich erreicht werden. Der Aufwand hierzu soll so gering wie möglich sein. Dazu gehören nicht nur die direkten finanziellen Aufwendungen, sondern auch der Verwaltungs- und Kontrollaufwand. Mitnahmeeffekte sollen weitgehend vermieden werden: Wer ohnehin bauen würde – und sei es aus den besten Gründen wie Umweltbewusstsein, Besitzerstolz oder individuelle Absicherung gegen unangenehme Entwicklungen auf dem Brennstoffmarkt - benötigt keine zusätzliche finanzielle Förderung.

Leicht übersehen wird, dass ein Lenkungsinstrument auch für die notwendigen, aber erst längerfristig wirksamen Strukturänderungen schon heute die Weichen stellen soll. Hierzu gehören:

- Der verstärkte Einsatz von **Biomasse** in Anlagen mit **Kraft-Wärme-Kopplung**.

- Bei **solarer Wärme** die Erschließung des bisher weitgehend ungenutzten Potenzials in Mehrfamilienhäusern und im Gewerbe sowie die Entwicklung kostengünstiger **saisonalen Speicher**.
- Der kostengünstige Aufbau von **Nahwärmenetzen** ist für die (Tiefen-) **Geothermie** unabdingbar, aber auch für die effektive Nutzung von solarer Wärme oder Biomasse von großer Bedeutung.

Gerade die Erfüllung dieser langfristigen Anforderungen kann nicht den diesbezüglich blinden Marktkräften überlassen werden.

4 Mögliche Klassifizierungen von neuen, budgetunabhängigen Instrumenten im Wärmemarkt

Bevor im nächsten Abschnitt drei konkrete Lenkungsinstrumente detaillierter besprochen werden, wird zuvor ein Überblick über die Palette möglicher Instrumente und deren grobe Strukturen und Eigenschaften gegeben.

Es gibt global wirkende Lenkungsinstrumente, mit welchen hochaggregierte Ziele verfolgt werden und die sehr großen Spielraum lassen, auf welche Weise diese Ziele verwirklicht werden. Hierzu gehören erhöhte Energiesteuern oder der CO₂-Emissionshandel. Und es gibt spezifische Instrumente, welche speziell auf die effektive Lenkung eines Teilbereichs des Energiemarktes zugeschnitten sind. Zu den spezifischen Instrumenten gehört das EEG, welches sich auf den Stromsektor und dort auch nur auf die erneuerbaren Energien konzentriert. Um große Effekte in allen Bereichen des Energiesystems zu erreichen, müssen spezifische Instrumente mit globalen zusammenwirken /Enquete 2002; Sanden 2005/. Globale Instrumente alleine sind für eine vorausschauende Industriepolitik, wozu auch die rechtzeitige Entwicklung von erneuerbaren Energien gehört, nicht ausreichend.

Zur Diskussion stehen folgende spezifische Instrumente:

- Ordnungsrechtliche Regelungen, bei denen Vorschriften zur Nutzung erneuerbarer Energien erlassen werden, die sich z.B. an jeden einzelnen Bauherren richten können (hierzu gehört die EnEV).
- Preisregelungen, bei denen ein Verkaufspreis für erneuerbare Energien festgelegt wird, welcher von einer vom Gesetzgeber bestimmten Gruppe zu bezahlen ist (hierzu gehört das EEG).
- Mengenregelungen, bei denen eine Menge an jährlich zu erzeugender erneuerbarer Energien vorgegeben wird, und eine vom Gesetzgeber bestimmte Gruppe Sorge dafür zu tragen hat, dass diese Vorgabe auch erfüllt wird.

Abbildung 1 zeigt einige der bereits realisierten (blau) und zukünftig denkbaren (rot) Instrumente.¹ Dargestellt ist, von welcher Gruppe die Betreiber von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien zusätzliches (Förder-)Geld erhalten und des Weiteren, wie sich die Gruppe der Verpflichteten voraussichtlich refinanzieren wird. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die Gruppe, welche zunächst zu Zahlungen verpflichtet wird, nicht notwendig hierdurch unangemessene wirtschaftliche Nachteile erleidet. So ist durchaus strittig, wie viel von den derzeitigen Strompreiserhöhungen sich tatsächlich mit dem EEG begründen lassen.

¹ Mit der gegenwärtigen EnEV gibt es darüber hinaus bereits heute ein ordnungsrechtliches Instrument, das in einem Teil auch auf die Förderung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt zielt, bisher aber in diesem Bereich nur geringe Wirkung entfaltet hat.

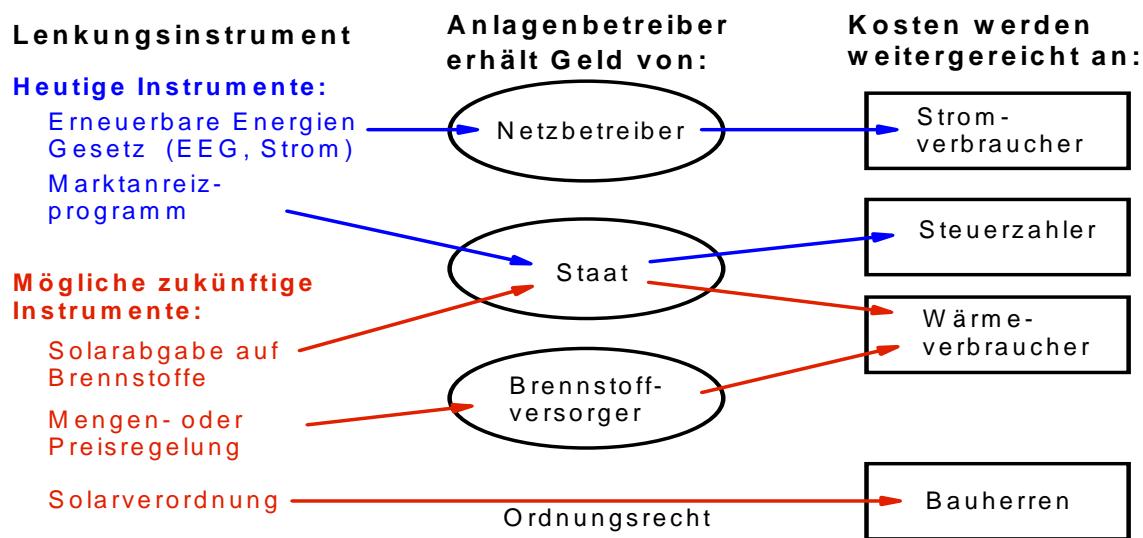


Abbildung 1: Wer trägt die Zusatzkosten erneuerbarer Energien?

5 Vor- und Nachteile verschiedener Instrumentenentwürfe

Vor dem Entwurf neuer Instrumente für den Wärmemarkt ist ein Blick auf den Strommarkt naheliegend, für welchen bereits seit längerem und in mehreren Ländern Erfahrungen mit Lenkungsinstrumenten vorliegen. Zwischen dem Wärme- und dem Strommarkt gibt es allerdings zwei entscheidende Unterschiede, die im Wärmemarkt eine besondere Herausforderung darstellen:

1. Im Strommarkt gibt es eine flächendeckende und eindeutige Zuordnung der Versorgungsgebiete zu den Netzbetreibern. Diese "natürlichen" Ansprechpartner des EEG gibt es im Wärmemarkt nicht. Selbst in Gebieten, welche mit Fernwärme oder Gas erschlossen wurden, wird es (fast) immer Gebäude geben, welche mit Öl, Holz, Strom oder einer Kombination der genannten Energieträger beheizt werden.
2. Stromleitungen, welche eigentlich für die Stromversorgung gelegt wurden, können auch für die Stromeinspeisung genutzt werden. Bei Wärme ist eine derartige Rückspeisung nicht möglich². Die regenerativ erzeugte Wärme muss daher vor Ort genutzt werden. Der Umweltnutzen dieser Wärme kommt aber nicht nur den Verbrauchern vor Ort, sondern der Allgemeinheit zu gute. Dies muss auch bei der Verteilung der zusätzlichen Kosten für erneuerbare Wärme berücksichtigt werden. Hierzu wurden neue Instrumente entwickelt, bei denen den Anlagenbetreibern die Erzeugung und Nutzung von erneuerbarer Wärme durch die Ausstellung von Bescheinigungen bestätigt wird. Diese können dann – soweit Nachfrage besteht oder gesetzlich geschaffen wird – am Markt verkauft werden. Letztendlich sind derartige Bescheinigungen nichts Neues. Sie mussten in einfacherer Form auch bisher bei jeder Art der Förderung erbracht werden.

Beide Unterschiede erschweren eine direkte Übertragung des EEG auf den Wärmemarkt, Daher werden im Folgenden zunächst das einfachere Ordnungsrecht und erst danach die neu entwickelten Instrumente zur Mengen- und Preisregelung, bei welchen die oben genannten Bescheinigungen anstelle von Wärme verkauft werden, beschrieben.

² Selbst dort, wo Fernwärmenetze vorhanden sind, wäre eine Rückspeisung mit erheblichen technischen Problemen verbunden.

a. Ordnungsrecht

In Ländern wie Israel oder Spanien (dortiger Vorreiter: Barcelona, mittlerweile in mehr als 40 Kommunen) besteht bereits für Bauherren die Verpflichtung, Neubauten mit Solaranlagen auszurüsten. In Deutschland würde eine derartige Regelung aufgrund der seit Jahren geringen und noch weiter zurückgehenden Bautätigkeit nur begrenzt wirksam sein. Zudem besitzt die EnEV heute schon Elemente einer solchen Verpflichtung, da Bauherren die geforderten niedrigen Verbrauchswerte auch über den Einsatz erneuerbarer Energien nachweisen können.

Bei weitergehenden Vorschlägen wird daher die Verpflichtung zur Nutzung von erneuerbaren Energien schon beim Austausch der Heizungsanlage ausgelöst. Dies hätte zunächst einen Nachfragesprung nach erneuerbaren Energien zur Folge, der ohne gestuftes Vorgehen (d.h. die Verpflichtung gilt zunächst nur für einen Teil der Gebäude) vom inländischen Markt nicht befriedigt werden könnte. Mittel- und langfristig wären aber die Anforderungen zu verschärfen (z.B. Erhöhung des geforderten Anteils der erneuerbaren Energien an der Wärmeversorgung des Gebäudes von anfangs 10% auf 15% für Heizungen, die erst im Jahr 2015 ausgetauscht werden).

Ordnungsrechtliche Instrumente haben den Vorteil, dass sie leicht verständlich und für den Bauherren nur eine zusätzliche Vorschrift unter den ohnehin gewohnten Auflagen sind. Diese können aber im Einzelfall unsinnig sein, sodass verwaltungsintensive Ausnahmeregelungen vorgesehen werden müssen. Grundsätzlicher Nachteil ist, dass das angestrebte Ziel (Ressourcenschonung, Klimaschutz) nicht kostenoptimal erreicht wird. So können ordnungsrechtliche Vorschriften zu einer suboptimalen Vermischung von gas- und holzbeheizten Gebieten führen, während es volkswirtschaftlich günstiger sein kann, eine ganze Siedlung komplett mit Holz zu beheizen und eine andere dafür nur ausschließlich mit Gas zu versorgen. Problematisch ist bei den ordnungsrechtlichen Instrumenten des Weiteren, dass sich für ein Gebäude eine Teilbeheizung mit Solarkollektoren problemlos vorschreiben lässt, bei Geothermie oder Biomasse aber nur eine Vollversorgung sinnvoll ist. Außerdem wird der Aufbau langfristig vorteilhafter Strukturen im Wärmemarkt, wie der Ausbau von Nahwärmenetzen, durch das auf den individuellen Bauherren zielende Ordnungsrecht kaum befördert. Häufig lösen sich ordnungsrechtliche Vorgaben aus administrativen Gründen vom Verursacherprinzip, sodass das Internalisierungsargument von externen Kosten nicht zum Tragen kommt.

b. Mengenregelungen

Bei Mengenregelungen wird den Verpflichteten auferlegt, eine gesetzlich vorgegebene Menge an erneuerbaren Energien bereitzustellen und zu nutzen. Vom Ordnungsrecht unterscheidet sich die Mengenregelung insofern, als die Verpflichteten die erneuerbaren Energien nicht selbst erzeugen oder nutzen müssen, sondern nur dafür Sorge zu tragen haben, dass dies – egal wo – geschieht. Beispielsweise kann den Brennstoffversorgern auferlegt werden, dass zum Ausgleich für das von ihnen abgesetzte, die Umwelt beeinträchtigende Produkt wenigstens 5% ihres Absatzes von erneuerbare Energien stammen müssen. Der Brennstoffversorger muss die erneuerbare Wärme nicht selbst erzeugen, sondern er kann dies durch andere für sich günstiger erledigen lassen und stattdessen nur die oben erwähnten Bescheinigungen solange ankaufen, bis 5% seines Absatzes erreicht sind. Um die langfristig notwendige Abkehr von den fossilen Brennstoffen geordnet zu erreichen, muss die prozentuale Vorgabe zur Nutzung von erneuerbaren Energien von Jahr zu Jahr voraussehbar ansteigen, z.B. von heute 5% bis auf 15% im Jahr 2020.

Für die Mengenregelung gibt es eine Reihe von Ausgestaltungsvarianten mit ihren jeweiligen Vor- und Nachteilen:

- Als Verpflichteter kommt jeder in der Verursacherkette vom Brennstoffhersteller bis zum Brennstoffverbraucher in Frage. Wird auf der obersten Stufe, den Erzeugern und

Importeuren, angesetzt, so sind die Transaktionskosten besonders gering, da auf dieser Ebene auch die Mineralölbesteuerung ansetzt und so keine zusätzlichen Daten erhoben werden müssen.

- Als Bemessungsgrundlage für die Verpflichtung kann der Energie- oder der CO₂-Gehalt der verkauften Brennstoffe angesetzt werden. Wird der Energiegehalt als Bemessungsgrundlage angesetzt, so hat dies den Vorteil, dass nicht in den Wettbewerb zwischen den fossilen Energieträgern eingegriffen wird.
- Erweiterung der Regelung auf die Förderung von Energieeffizienz (sog. Weiße Zertifikate). Die Brennstoffversorger werden hierbei verpflichtet, ihren Energieabsatz zu senken. Auch hierfür erhalten sie handelbare Bescheinigungen. Solche Regelungen sind in Großbritannien und Italien bereits eingeführt und in Frankreich kurz vor der Einführung /Langniß 2006/. Auch auf europäischer Ebene wird ein solches Instrument diskutiert /EuroWhite 2005/. Interessanterweise sieht z.B. die französische Regelung vor, dass auch Solarkollektoren zur Erfüllung der Einsparverpflichtungen anerkannt werden.
- Weitere Ausgestaltungsmerkmale betreffen einen fixen Bonus für die Anlagenbetreiber /Nast 2003/, getrennte Mengenvorgaben jeweils für solare Wärme, Geothermie und Biomasse, eine verstärkte Integration des Brennstoffhandels /Lamp 2003/ und eine verstärkte Integration des Installationsgewerbes.

Alle Mengenregelungen haben den Vorteil, das sie aus juristischer Sicht auf direktem Wege dem Umweltschutz zu gute kommen und dabei in erster Linie die Gruppe der Verursacher belastet wird. Mengenregelungen sind auch im Strommarkt möglich und werden dort auch in einigen Ländern bereits zugunsten von erneuerbaren Energien eingesetzt, allerdings mit weitaus weniger Erfolg als in den Ländern mit Preisregelungen.

c. Preisregelungen

Auch Preisregelungen (zu welchen auch das EEG gehört) kommen dem Umweltschutz zu gute. Aus juristischer Sicht ist hier aber sorgfältiger als bei den Mengenregelungen darauf zu achten, dass dies auch deutlich wird und insbesondere wirtschaftliche Aspekte stets eine Folge der Anforderungen des Umweltschutzes bleiben. Auch im EEG wird vor der Vergütung die Abnahme des Stroms durch die Netzbetreiber geregelt. Nach dem derzeitigen Stand der Diskussion ist es möglich, in einem zukünftigen Wärmegesetz zunächst eine von den Brennstoffversorgern zu erfüllende Abnahmepflicht für Bescheinigungen zu formulieren. Auch eine gesetzliche Regelung, wer zunächst zur Abnahme dieser Bescheinigungen verpflichtet ist und wie danach der Ausgleich zwischen den Verpflichteten erfolgt, scheint juristisch möglich /Klinski 2005/. Nach Klärung dieser Punkte kann im weiteren wie beim EEG verfahren werden. Damit kommen die Vorzüge des EEG auch im Wärmemarkt zum tragen. Am wichtigsten erscheint hier der Vorteil der Investitionssicherheit: Ein zukünftiger Anlagenbetreiber weiß von vorneherein, welche Einnahmen seine Anlage erzielen wird. Er muss sich nicht darum kümmern, ob die Anlagen konkurrierender Betreiber billiger anbieten können oder die Vergütung für seine Bescheinigungen zukünftig fallen wird. Dies vereinfacht seine Planung und macht die verbleibenden Risiken überschaubar. Risikozuschläge können entfallen. Seine Bereitschaft, ein ins Auge gefasstes Projekt auch tatsächlich zu realisieren, wächst dadurch. Im Gesamtergebnis kann so der Gesetzgeber das von ihm bei der Konzeption des Wärmegesetzes angestrebte Ausbauziel mit vergleichsweise geringen Kosten für Brennstoffversorger und Volkswirtschaft erreichen.

Es ist allerdings eine anspruchsvolle Aufgabe, die Höhe der Vergütung so festzulegen, dass sich im Nachhinein das angestrebte Marktvolumen auch tatsächlich ergibt. Bei zu geringer Vergütung werden zu wenige Anlagen gebaut, bei zu hoher kann der dann eintretende Nachfrageboom nicht mehr von heimischen Herstellern befriedigt werden und es kommt zu überschießenden Preisen für die Anlagen. Wettbewerb ist insofern garantiert, als eine Bauentscheidung nur dort fällt, wo die Hersteller ihr Produkt so günstig anbieten, dass die

Renditeerwartungen des Bauherren erfüllt werden. Ineffiziente Anbieter werden auch bei Preisregelungen vom Markt verdrängt.

Ein weiterer Vorteil von Preisregelungen ist, dass sehr einfach unterschiedliche Vergütungen für die verschiedenen Technologien festgelegt werden können, die deren unterschiedlichem Entwicklungsstand Rechnung tragen. Hierdurch lässt sich auch der langfristig notwendige Strukturwandel im Wärmemarkt befördern, indem etwa für erneuerbare Energien, die in Nahwärmenetze einspeisen, eine höhere Vergütung für die Bescheinigungen festgelegt wird.

Tabelle 1: Anforderungen an ein Wärmegesetz und grobe Bewertung für drei Ausgestaltungsvarianten

Anforderungen an ein Wärmegesetz	B E W E R T U N G		
	Ordnungsrecht	Mengenregelung	Preisregelung
Kurzfristige Zielgenauigkeit (bis ca. 2010)	0	(+)	0
Weichenstellung für langfristige Entwicklungen (Differenzierung nach Techniken, Ausbau von Nahwärme)	-	0	+
Kosteneffizienz (Minimierung von Mitnahmeeffekten und Transaktionskosten, Förderung des Wettbewerbs)	-	+	+
Unabhängigkeit von öffentlichen Haushalten	+	+	+
Politische Durchsetzbarkeit	+	0	0
Rechtskonformität	+	+	(+)

In Tabelle 1 sind die Anforderungen an ein neues Wärmegesetz aufgelistet und die Grundvarianten der drei hier aufgeführten Instrumentenentwürfe bewertet. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass für jedes der Instrumente Ausgestaltungsvarianten möglich sind, welche die Bewertung beeinflussen können. So hängen bei der Mengenregelung z.B. die Zielgenauigkeit und bei der Preisregelung die Rechtskonformität von Details der Bestimmungen ab.

Bei allen angeführten Lenkungsinstrumenten muss die juristische Zulässigkeit geprüft werden. Zu prüfen ist insbesondere

- die Vereinbarkeit mit dem EU-Wettbewerbsrecht
- die individuellen Zumutbarkeit (besonders beim Ordnungsrecht)
- und ob eine unzulässige Sonderabgabe (bei Mengen- oder Preisregelungen) vorliegt.

Es muss sehr sorgfältig darauf geachtet werden, dass eine Auflage zugunsten der Umwelt, welche juristisch problemlos zulässig ist, nicht aufgrund einer zu weit gehenden staatlichen Kontrolle in eine Sonderabgabe umschlägt, und diese dann möglicherweise wegen nicht ausreichender Gruppennützigkeit unzulässig ist. Hier ist eine Detailanalyse durch juristisch geschulten Sachverstand unerlässlich.

6 Zusammenfassung

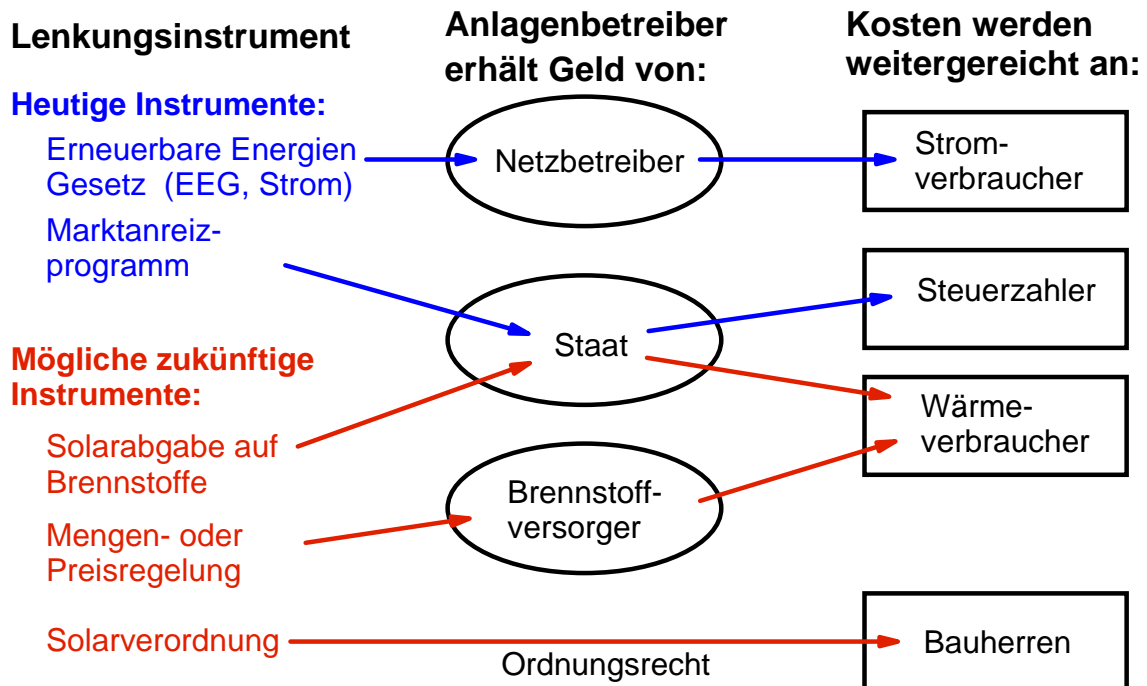
Die Einführung eines neuen Lenkungsinstruments zugunsten von erneuerbaren Energien im Wärmemarkt ist dringend notwendig. Dieses Instrument ist zu wichtig, als dass es wie bisher von der Haushaltslage der öffentlichen Hand abhängen darf. Des Weiteren ist anzustreben, dass die während der Phase der Markteinführung noch notwendige Zusatzfinanzierung verursachergerechter als bisher erfolgt. Zu belasten ist, wer fossile Brennstoffe in den Verkehr bringt oder sie nutzt. Verschiedene Instrumentenoptionen kommen in Frage, jeweils mit ihren eigenen besonderen Vor- und Nachteilen. Zu den vielversprechendsten Möglichkeiten gehört sicher eine Preisregelung, welche ähnlich wie das EEG aufgebaut ist und von welcher auch eine ähnlich positive Wirkung erwartet werden kann. Detailliertere Untersuchungen zu allen Instrumentenoptionen werden für das BMU von DLR, IZES und dem Öko-Institut im Projekt „Eckpunkte für die Entwicklung und Einführung budgetunabhängiger Instrumente zur Marktdurchdringung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt“ durchgeführt. Unabhängig von der letztendlichen Ausgestaltung der zukünftigen Förderung von Wärme aus erneuerbaren Energien sollten die bestehenden Förderinstrumente so angepasst werden, dass sie eine sanfte Überleitung in ein neues System ermöglichen. So sollten beispielsweise im Marktanreizprogramm Solarkollektoren schon heute ertragsorientiert anstatt flächenbezogen gefördert werden /Langniß 2004/

7 Literatur

- /DLR 2004/ Nitsch, Joachim u.a.: Ökologisch optimierter Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien in Deutschland. Forschungsvorhaben im Auftrag des BMU, April 2004.
- /Enquete 2002/ Enquete-Kommission „Nachhaltige Energieversorgung“ des Deutschen Bundestages Schlussbericht, Berlin, Juli 2002 (<http://www.bundestag.de/parlament/kommissionen/archiv/ener/index.html>)
- /EuroWhite 2005/ Forschungsprojekt EuroWhiteCert. Im Auftrag der Europäischen Kommission. Homepage. <http://www.ewc.polimi.it/index.php>
- /Klinski 2005/ Klinski, Stefan: Rechtliche Ansätze zur Förderung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt. Manuskript zur Sondertagung „Umweltschutz im Energierecht“ der Gesellschaft für Umweltrecht e.V. und des Bundesumweltamtes im Juni 2005 in Berlin.
- /Lamp 2003/ Lamp, Helmut: Grundzüge für ein künftiges Wärmegesetz
- /Langniß. 2004/ Langniß, Ole, Astrid Aretz; Helmut Böhnisch, Edelgard Gruber, Wilhelm Mannsbart, Mario Ragwitz, Friedhelm Steinborn: Evaluierung von Einzelmaßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien (Marktanreizprogramm) im Zeitraum Januar 2002 bis August 2004. Forschungsvorhaben im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Stuttgart, Karlsruhe – Dezember 2004
- /Langniß 2006/ Langniß, Ole; Praetorius, B.: How much “market” do market-based instruments create? Eingeladener Aufsatz. Energy Policy 34 (2006) S. 200-211.

- /Nast 2003/ Nast, Michael: Konzept und Hintergründe eines regenerativen Wärmegesetzes. Tagungsband HolzEnergie 2003, Augsburg 2003, S. 149-156.
- /Prognos 2004/ Schlesinger, Michael: Szenariendarstellung – Soziodemographische und ökonomische Rahmendaten. Bericht für die Enquete-Kommission “Nachhaltige Energieversorgung” des Deutschen Bundestages, Basel 2001
- /Sanden 2005/ Sanden, Björn; Astrand, Kerstin: Sprinter vs. long-distance runners. How does policy made markets pick actors and technology winners? Vortragsmanuskript. 7th Nordic Environmental Social Science research Conference, Universität Göteborg. 15.-17 Juni 2005.

Abbildungen und Tabellen



Endzahlr.pre

Abbildung 1: Wer trägt die Zusatzkosten erneuerbarer Energien?

Tabelle 1: Anforderungen an ein Wärmegesetz und grobe Bewertung für drei Ausgestaltungsvarianten

Anforderungen an ein Wärmegesetz	B E W E R T U N G		
	Ordnungsrecht	Mengenregelung	Preisregelung
Kurzfristige Zielgenauigkeit (bis ca. 2010)	0	+	0
Weichenstellung für langfristige Entwicklungen (Differenzierung nach Techniken, Ausbau von Nahwärme)	-	0	+
Kosteneffizienz (Minimierung von Mitnahmeeffekten und Transaktionskosten, Förderung des Wettbewerbs)	-	+	+
Unabhängigkeit von öffentlichen Haushalten	+	+	+
Politische Durchsetzbarkeit	+	0	0
Rechtskonformität	+	+	0